

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 5/2022



Vorlage für die **Verbandsversammlung** am: 22.06.2022

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 24.05.2022

Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark

Gesetzliche Grundlage:

ROG vom 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
LEntwG LSA vom 23.04.2015 in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Gemäß § 7 LEntwG LSA in Verbindung mit § 13 ROG wird ein Verfahren zur Neuaufstellung des REP Altmark eingeleitet.

Die Abwägungsentscheidungen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf zur Anpassung des REP Altmark 2005 an den LEP 2010 LSA sowie die Erkenntnisse aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP LSA werden die Grundlage des 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark bilden.

Das Verfahren zur Anpassung des REP Altmark 2005 an den LEP 2010 LSA wird eingestellt.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 12

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

12	/	/
----	---	---

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den

22.06.2022

Schriefführer

Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Gemäß § 21 LEntwG LSA bilden der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal die Planungsgemeinschaft Altmark.

Mit der Neuaufstellung des LEP LSA ist das Verfahren zur Anpassung des REP Altmark 2005 an den LEP 2010 LSA als obsolet zu betrachten.

Die Neuaufstellung des REP Altmark folgt zeitgleich versetzt zur Neuaufstellung des LEP LSA. Der erste Schritt im Rahmen der Neuaufstellung des REP Altmark ist die Erstellung des gesamträumlichen Konzeptes zur Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. In einem zweiten Schritt werden die Erkenntnisse aus dem ersten Entwurf des LEP LSA mit dem gesamträumlichen Konzept abgeglichen und unter Einbeziehung der Abwägungsergebnisse zum 1. Entwurf der Anpassung des REP 2005 an den LEP 2010 LSA in einem ersten Entwurf zusammengefasst und der Regionalversammlung vorgelegt. Da der LEP innerhalb einer Wahlperiode erarbeitet und beschlossen werden muss, wird die zeitliche Abfolge unproblematisch. Da das Thema Windenergie auf der Regionalplanebene viel komplexer und schwieriger zu gestalten ist, wird es für die Erstellung des Regionalplans einen längeren Planungszeitraum bedürfen als bei der Aufstellung des LEP's und damit ist eine Anpassung an diesen unproblematisch. Im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Entwurf zur Anpassung des REP 2005 Altmark an den LEP 2010 LSA wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass es sich um eine Neuaufstellung handelt und dem entsprechend muss auch bei Weiterführung des Verfahrens, die Neuaufstellung beschlossen und bekanntgemacht werden.